

ESL Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beschaffungsdienstleistungen – 17.02.2021

1. ALLGEMEIN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") und die Purchase Order („PO“) bilden den vollständigen Vertrag (zusammen "Vertrag") zwischen ESL Gaming GmbH (im Folgenden "ESL", "wir", "uns") und dem Lieferanten, wie in der PO definiert (im Folgenden "Lieferant"), die jeweils eine "Partei" sind, zusammen auch "die Parteien" genannt.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung durch uns gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Jegliche Kommunikation bezüglich der AGB oder der PO muss unter Angabe der Bestellnummer auf der PO an das ESL eProcurement-Team (E-Mail an eprocurement@eslgaming.com) gerichtet werden.
- 1.4 Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der Lieferant, dass er in Ausübung seines Gewerbes, Geschäfts oder Berufes tätig wird.
- 1.5 Die Vereinbarung zwischen ESL und dem Lieferanten ist abgeschlossen
 - wenn der Lieferant eine schriftliche PO mit einer Bestellnummer erhalten hat (per Post, E-Mail) oder
 - wenn die Dienstleistungen über das Beschaffungssystem von ESL (Coupa-Lieferantenportal oder die integrierten Shop-Funktionen) erbracht wurden.
- 1.6 Der Lieferant hat die Pflicht, die "PO" formal zu prüfen und etwaige Abweichungen von der Bestellung in seinen Angebots- oder Anfrageunterlagen unverzüglich anzugeben.

2. UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN/VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

- 2.1 Der Leistungs- und/oder Lieferungsumfang ergibt sich aus den in der PO angegebenen Artikeln. Unterlagen, Berichte, Ideen, Muster und alle anderen Arbeitsergebnisse aus der Leistungserbringung sind Bestandteil der vertraglichen Leistungen.
- 2.2 Der Lieferant garantiert, dass er seine Leistungen mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften sowie der eigenen vorhandenen oder bei der Durchführung der Leistungen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse erbringt. Der Lieferant garantiert weiterhin die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, der vereinbarten technischen Spezifikationen und aller anderen anwendbaren Anforderungen.
- 2.3 Während der Laufzeit dieses Vertrages erbringt der Lieferant die vereinbarten Dienstleistungen. Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant die Dienstleistungen ganz oder teilweise, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (E-Mail ist ausreichend) von ESL an seine verbundenen Unternehmen oder seine Subunternehmer vergeben darf. Für den Fall, dass der Lieferant die Dienstleistungen an verbundene Unternehmen oder Subunternehmer vergibt, bleibt der Lieferant für die Erfüllung der Verpflichtungen seiner verbundenen Unternehmen und Subunternehmer sowie für alle Handlungen oder Unterlassungen ihrerseits, die die Erbringung der Dienstleistungen beeinträchtigen oder eine Verletzung der Vereinbarung oder des geltenden Rechts darstellen, voll haftbar und hat dafür zu sorgen, dass das jeweilige verbundene Unternehmen oder der Subunternehmer die Bedingungen des Vertrages einhält.
- 2.4 Die Parteien vereinbaren, dass eine Teilerfüllung der Leistungen mangels abweichender Bestimmungen der AGB oder in der PO eine Verletzung der berechtigten Interessen von ESL darstellt. In solchen Fällen hat ESL das Recht, die Annahme einer solchen Teilerfüllung zu verweigern, sowie den Vertrag (ganz oder teilweise) zu kündigen. Die Parteien vereinbaren ferner, dass ESL nicht für Kosten oder Schäden haftet, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Teilleistung oder der Verweigerung der Annahme derselben entstehen.
- 2.5 Der Lieferant stellt Zeichnungen (sofern zutreffend) und Dokumentation der Dienstleistungen und/oder Waren zur Verfügung, wie von ESL angefordert, jedoch spätestens am Tag der Lieferung oder

Leistungserbringung, sofern nicht anders vereinbart. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Informationen vor der Lieferung oder Leistungserbringung einzuholen.

- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von ESL unverzüglich schriftlich Stellung zur Zusammensetzung der gelieferten Waren zu nehmen.
- 2.7 ESL ist berechtigt, den Umfang der Dienstleistungen zu ändern, nachdem die Bestellung eingereicht wurde. Die Folgen eines solchen Änderungswunsches (z.B. zusätzliche oder reduzierte Kosten, unterschiedliche Lieferzeiten, usw.) müssen gegenseitig vereinbart werden. ESL behält sich das Recht vor, den angegebenen Lieferort aus jedem vernünftigen Grund zu ändern, während der Lieferant dafür verantwortlich ist, die Materialien und/oder Dienstleistungen an den neuen Standort zu liefern. Die Transportkosten für die Lieferung an den neuen Standort werden von beiden Parteien einvernehmlich festgelegt.
- 2.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Bedenken bezüglich der Angaben von ESL für die Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich zu äußern. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Änderungen vorzuschlagen, um das vereinbarte Ergebnis oder die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Vornahme solcher Änderungen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von ESL.
- 2.9 Alle Materialien, die vom Lieferanten zum Zweck der Nutzung durch ESL zur Verfügung zu stellen sind (z.B. Marken, Logos, Trailer oder Medieninhalte jeglicher Art), dürfen
- nicht pornografischer Art oder jugendgefährdend sein;
 - nicht die demokratische Verfassung gefährden oder Gewalt verherrlichen;
 - nicht gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen;
 - unseren Ruf nicht nachteilig beeinflussen;
 - keine Werbung oder Links zu Websites enthalten.
- 2.10 Der Lieferant muss alle Materialien, Produkte, Werke, Dokumente und Informationen, die von ESL im Zusammenhang mit oder als Teil der vertraglichen Dienstleistungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Medieninhalte, Bühnenbilder und Entwürfe, Arbeitsaufträge, Zeitpläne, Turnierpläne, Inhaltslisten usw., "Dienstleistungsmaterialien") bei Lieferung oder Abschluss dieser oder auf Anfrage von ESL kontrollieren und überprüfen und ESL einen schriftlichen Bericht vorlegen, falls Verbesserungen dieser Dienstleistungsmaterialien erforderlich sind, um die vertraglichen Dienstleistungen ohne unnötige Verzögerung, aber spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zu gewährleisten. Der Lieferant ist verpflichtet, die erhaltenen Dienstleistungsmaterialien unverzüglich zu überprüfen und ESL schriftlich über das Vorhandensein etwaiger festgestellter Mängel oder die Erforderlichkeit von Änderungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung zu informieren. Informiert der Lieferant ESL nicht wie zuvor angeführt innerhalb von drei (3) Tagen ab dem Datum des Erhalts der Dienstleistungsmaterialien, so ist dies gleichzusetzen mit der Annahme dieser Materialien und der Anerkennung des Lieferanten, dass diese für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferanten geeignet sind.
- 2.11 Aufgrund von Sicherheitsaspekten bei jeder ESL-Veranstaltung (alle Veranstaltungen in Bezug auf ESL-Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ligen, Turniere und Wettbewerbe, die ESL gehören und von ESL betrieben werden), ist der Lieferant verpflichtet, alle Mitarbeiter des Lieferanten zu benennen, die für die Bereitstellung der erworbenen Dienstleistungen oder Waren benötigt werden. Auf Verlangen von ESL muss auf Kosten des Lieferanten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung dieser Mitarbeiter vorgelegt werden. Alle Mitarbeiter des Lieferanten können beim Betreten und Verlassen der Produktionsanlagen von einer autorisierten Sicherheitsperson durchsucht werden. Mitarbeiter des Lieferanten müssen jederzeit ihren Ausweis sichtbar bei sich tragen und dürfen ausgewiesene Bereiche nur gemäß der auf ihrem Ausweis angegebenen Freigabestufe betreten. Mitarbeitern des Lieferanten ist es untersagt, Dritte anzuleiten. Während des Aufbaus, der Proben und des Abbaus ist es Mitarbeitern des Lieferanten untersagt, Fotos oder Filme von der Produktionsstätte machen. Jeder Verstoß kann, gemäß dem Ermessen von ESL, zur sofortigen Beschlagnahme der Kamera/des Smartphones und zum Verweis des Mitarbeiters von der Produktionsstätte führen. Jegliche Folgen des Verweises sind vom Lieferanten zu tragen.
- 2.12 Mitarbeiter des Lieferanten, die während einer ESL-Veranstaltung Dienstleistungen erbringen oder Waren liefern müssen, haben keinen Anspruch auf von ESL bereitgestellte Catering-Mahlzeiten und müssen neutrale und diskrete Arbeitskleidung tragen.

- 2.13 Alle Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages gelten auch direkt für alle verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer, die der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einsetzt.
- 2.14 Sofern die gelieferten Waren oder Dienstleistungen mangelhaft sind oder anderweitig nicht den Anforderungen des Vertrags oder der Bestellung entsprechen, wird ESL den Lieferanten davon in Kenntnis setzen und kann, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr im Rahmen des Vertrages oder in Übereinstimmung mit geltendem Recht zur Verfügung stehen, nach eigenem Ermessen: (a) vom Lieferanten die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verlangen; (b) die Lieferung von Ersatz für gelieferte Waren verlangen, die frei von jeglichen Mängeln sind; (c) vom Lieferanten verlangen, die Nichterfüllung durch Reparatur zu beheben; (d) vom Vertrag oder einem Teil des Vertrages innerhalb von sieben (7) Tagen ab der Offenlegung des Mangels oder eines anderen Falles der Nichterfüllung einer bestimmten Ware oder Dienstleistung zurücktreten; oder (e) den Preis im Verhältnis zum Wert der bereits gelieferten oder erbrachten Waren oder Dienstleistungen mindern, auch wenn dies zu einer vollständigen Rückerstattung des an den Lieferanten gezahlten Preises führt. Der Lieferant trägt alle Kosten für die Reparatur, den Ersatz und den Transport von nicht konformen Waren oder Dienstleistungen und erstattet ESL jegliche Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inspektions-, Handhabungs- und Lagerkosten), die ESL im Zusammenhang mit dem Vorstehenden angemessener Weise entstehen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die in der PO definierten Preise sind festgesetzt. Im Preis bereits enthalten sind insbesondere der Versand frei Haus, Versicherungen, Tarife, Verpackungs- und Materialkontrollen oder sonstige Zuschläge wie z.B. Überstunden. Forderungen bezüglich erhöhter Kosten aufgrund eines der oben genannten oder anderer Gründe müssen vor der Lieferung in einer separaten PO vereinbart werden. Zusätzliche Ansprüche, die über die in der PO angegebenen Preise hinausgehen, werden von ESL nicht akzeptiert. Eventuelle Lizenzgebühren sind bereits im Preis enthalten.
- 3.2 Die Lieferadresse ist auf der PO angegeben. Der Lieferant hat mögliche Schäden durch Transport, Diebstahl oder falsches Be- und/oder Entladen auf eigene Kosten zu versichern. Alle Waren sind so zu verpacken, dass Schäden durch Transport und Be- und Entladen vermieden werden. Der Lieferant ist für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften für Transport, Versand und Versandmaterial verantwortlich.
- 3.3 Kosten für Präsentationen, Verhandlungen, Vorbereitungen für Vorträge oder Einzelangebote werden nicht zurückerstattet, wenn sie nicht in der PO angegeben sind oder eine spezielle PO für solche Dienstleistungen eingereicht wurde.
- 3.4 Es können nur Rechnungen bearbeitet werden, die den geltenden Steuervorschriften entsprechen und die eine gültige Bestellnummer als Referenz haben. Jegliche Schäden oder Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben, liegen in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht berechtigt, Ansprüche gegen ESL geltend zu machen.
- 3.5 Jede Zahlung ist dreißig (30) Werktage ab dem Tag fällig, an dem die Rechnung im ESL-Rechnungssystem registriert und akzeptiert wurde. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie auf der eingereichten PO vereinbart wurden. Alle Zahlungen sind auf das vom Lieferanten angegebene Bankkonto zu überwiesen. Sofern Teillieferungen vereinbart wurden, wird die Zahlung erst dann ausgeführt, nachdem alle Dienstleistungen oder Waren vollständig empfangen worden sind.
- 3.6 Alle Zahlungen erfolgen in der Währung, die in der jeweiligen PO angegeben ist. Alle fälligen Beträge sind netto zu zahlen. Die Mehrwertsteuer (MwSt), falls zutreffend, muss vom Lieferanten zu der Gebühr hinzugefügt werden und ist von diesem zu tragen. Sofern Steuern einbehalten werden, sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig in ihren Bemühungen um die Rückerstattung der einbehaltenen Steuern von den deutschen oder ausländischen Steuerbehörden voll zu unterstützen, indem sie z.B. der anderen Partei die ordnungsgemäßen Steuerbescheinigungen aushändigen. Auf Anfrage von ESL wird der Lieferant ESL unverzüglich (i) jeden Steuerbescheid, der sich mit der Zahlung im Rahmen dieses Vertrages befasst, (ii) jede andere ausreichende offizielle Bestätigung über die Höhe der

gezahlten Steuern in Bezug auf die Zahlungen an ESL und/oder (iii) den Erhalt der Zahlung der entsprechenden Steuern vorlegen.

- 3.7 Der Lieferant hat ESL von allen Kosten in Form von Gebühren, Übersetzungskosten und/oder Verwaltungskosten freizustellen und schadlos zu halten, die im Zusammenhang mit der Unterstützung und der Bereitstellung von Zertifikaten und anderen oben erwähnten Dokumenten durch ESL entstehen.
- 3.8 ESL ist berechtigt, in dem ihr zustehenden gesetzlichen Umfang von ihren Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten Gebrauch zu machen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte für den Lieferanten gelten nur, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. ESL ist berechtigt, den Rechnungsbetrag um den Wert der zurückgegebenen Ware zu mindern oder Auslagen oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4. LIEFERZEIT

- 4.1 Der Liefertermin auf der PO muss vom Lieferanten sorgfältig geprüft werden und ist verbindlich. Als Liefertermin gilt der Tag des Wareneingangs bei der angegebenen Lieferadresse. ESL behält sich das Recht vor, die Annahme der Waren zu verweigern, wenn diese vor oder nach dem angegebenen Lieferdatum geliefert werden, und diese auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Alternativ behält sich ESL das Recht vor, vorzeitige Lieferungen zu lagern. Sofern für solche Lagerungen Kosten entstehen, kann ESL diese Kosten von der Endrechnung abziehen.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ESL unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er feststellt, dass das angegebene Lieferdatum nicht eingehalten werden kann. Versäumt der Lieferant es, ESL unverzüglich zu benachrichtigen, kann er sich nicht auf diese Umstände berufen.
- 4.3 Im Falle eines schuldhaften Lieferverzugs hat ESL Anspruch auf eine Strafzahlung in Höhe von 0,2% des gesamten Lieferwertes pro Verzugstag. ESL kann diese Strafe bis zu einem Maximum von 10% des Gesamtbetrags von der Rechnung abziehen. In jedem Fall hat ESL das Recht, Rechtsansprüche geltend zu machen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 4.4 Zusätzlich zu Abschnitt 4.3 ist ESL berechtigt, die Dienstleistungen von einem alternativen Lieferanten erbringen zu lassen und die ursprüngliche Bestellung zu stornieren. In diesem Fall ist ESL berechtigt, die Mehrkosten, die durch die verspätete Lieferung entstehen, direkt vom Lieferanten zu fordern.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1 Der Gefahrenübergang erfolgt nach der erfolgreichen Lieferung an einen ESL-Mitarbeiter oder eine von ESL zur Entgegennahme der Ware autorisierte Drittpartei an der angegebenen Lieferadresse. Die Lieferung umfasst ausdrücklich das Entladen der Ware an dem jeweiligen Lieferstandort.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer auf jedem mit der PO verbundenen Dokument (Lieferschein, Rechnungen usw.) anzugeben. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, kann ESL nicht für eine eventuelle Verzögerung bei der Bearbeitung der Dokumente verantwortlich gemacht werden.
- 5.3 Dokumente, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster usw. ("ESL-Materialien"), die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben Eigentum von ESL. Nach Abschluss der Bestellung muss der Lieferant alle ESL-Materialien unverzüglich und ohne weitere Aufforderung von ESL an ESL zurückgeben. Alle zur Verfügung gestellten ESL-Materialien dürfen nur zum Zweck der Ausführung und des Abschlusses der Bestellung verwendet werden.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN

- 6.1 Der Lieferant garantiert, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber ESL, dass
 - 6.1.1 er keine Vereinbarung mit Dritten eingegangen ist und eingegangen wird, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrags steht;

- 6.1.2 es sich um eine rechtsgültig gegründete Gesellschaft handelt und diese seit ihrer Gründung ununterbrochen besteht;
- 6.1.3 er das volle Recht, den Titel und die Befugnis hat und haben wird, diesen Vertrag zu schließen und die Verpflichtungen, Zusagen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Zusicherungen und Vereinbarungen, die vom Lieferanten gemäß diesem Vertrag zu erfüllen sind, anzunehmen und zu erfüllen;
- 6.1.4 dieser Vertrag vom Vorstand des Lieferanten ordnungsgemäß genehmigt wurde und ist oder zu keinem Zeitpunkt eine andere Unternehmensmaßnahme erforderlich sein wird, um die Unterzeichnung und den Abschluss dieses Vertrages oder die Durchführung einer in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahme zu genehmigen;
- 6.1.5 zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags kein anwendbares Recht in Kraft ist, das den Lieferanten daran hindert oder ihm Beschränkungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages auferlegt, und nach bestem Wissen und Gewissen des Lieferanten, nachdem dieser alle ordnungsgemäßen Nachforschungen angestellt hat, eine solche Beschränkung während der Vertragslaufzeit nicht in Kraft treten wird; und
- 6.1.6 er alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhält und, soweit er sich bei der Erbringung von Kooperationsleistungen Dritter bedient, für deren Einhaltung durch den jeweiligen Dritten sorgt.
- 6.1.7 alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien wahr, genau und in keiner Hinsicht irreführend sind.
- 6.2. Der Lieferant versichert und verpflichtet sich, (i) keine eingeräumten Rechte anzufechten, noch (ii) Anfechtungen durch Dritte zu veranlassen oder zu unterstützen. Darüber hinaus versichert und verpflichtet sich der Lieferant, weder selbst noch durch Dritte Urheberrechte, Markenrechte (einschließlich aller Arten von Marken, Domainnamen, Icons und Symbole) und/oder jede andere Art von geistigen Eigentumsrechten registrieren oder schützen zu lassen, die möglicherweise (i) die gewährten Rechte oder ein anderes dem Lieferanten im Rahmen des Vertrages gewährtes Recht beeinträchtigen könnten. Der Lieferant verpflichtet sich, ESL unverzüglich schriftlich über Verletzungen solcher Rechte und/oder Vorbereitungen oder Erwägungen Dritter, solche Verletzungshandlungen vorzunehmen, zu informieren.
- 6.3 Der Lieferant wird ESL sowie die leitenden Angestellten, Arbeitgeber und Beauftragten von ESL von allen Ansprüchen, Klagen, Schäden, Aufwendungen, sonstigen Verlusten und/oder Kosten auf erstes Anfordern freistellen und schadlos halten, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Vertrages entstehen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) einer Verletzung der in diesem Abschnitt 6 genannten Garantien des Lieferanten durch den Lieferanten. Der Lieferant unterstützt ESL darüber hinaus umfassend bei jeglicher Rechtsverteidigung und trägt die dafür anfallenden Kosten.

7. ÜBERTRAGBARKEIT VON RECHTEN UND PFLICHTEN

- 7.1. ESL ist berechtigt, den Vertrag und/oder die sich daraus ergebenden Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Lieferanten an ein verbundenes Unternehmen von ESL abzutreten, unterzulizensieren, unterzuvergeben, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Jede weitere Abtretung, Unterlizenzierung, Untervertragsvergabe, Verpfändung oder sonstige Übertragung durch ESL bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 7.2. Jegliche Abtretung, Unterlizenzierung, Untervergabe, Verpfändung oder anderweitige Übertragung der gewährten Rechte und/oder sonstiger Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag durch den Lieferanten an Dritte, ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ESL.

8. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 8.1 Dieser Vertrag tritt gemäß Abschnitt 1.5 in Kraft und bleibt, sofern nicht anders vereinbart, bis zu einem der folgenden Zeitpunkte in Kraft: (i) Fertigstellung aller Leistungen durch den Lieferanten zu dem in der jeweiligen PO angegebenen spätesten Liefertermin (ii) bei wiederkehrenden Leistungen mit dem Liefertermin der letzten vereinbarten und vollständig erbrachten Lieferung (iii) wenn eine der Parteien diesen Vertrag gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 8 kündigt (die "Laufzeit").

8.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist das Recht beider Parteien zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für eine der Parteien vor, wenn

- die andere Partei (i) freiwillig oder zwangsweise in die Insolvenz geht oder ein Zwangsverwalter über ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon bestellt wird oder zu irgendeinem Zeitpunkt vor Ablauf dieses Vertrages ihre Geschäftstätigkeit aus welchen Gründen auch immer einstellt und (ii) eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt;
- die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt und, falls diese Verletzung behoben werden kann, diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei, die Verletzung zu beheben, behebt; oder
- eine gesetzliche Maßnahme in Kraft tritt, die diesen Vertrag insgesamt oder in wesentlichen Teilen für nichtig, ungültig oder rechtswidrig erklärt.

8.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (E-Mail ist nicht ausreichend).

8.4 ESL ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant, ein Mitarbeiter oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Subunternehmer des Lieferanten (i) gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption verstößt oder (ii) ESL-Mitarbeitern oder von ESL autorisierten Dritten, die mit der Vorbereitung, Ausführung, Fertigstellung oder anderweitig mit der Ausführung des Auftrags befasst sind, irgendwelche Vorteile (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geld- oder Sachleistungen) verspricht, anbietet, gewährt oder zusagt.

8.5 Die Kündigung oder das Erlöschen dieses Vertrages berührt nicht die Rechte oder Pflichten einer der Parteien, die vor der Kündigung oder dem Erlöschen entstanden sind.

8.6 Die Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung des Lieferanten, bereits vereinbarte und von ESL bezahlte Dienstleistungen zu erbringen. Für solche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis alle diese Leistungen erfolgreich und vollständig erbracht worden sind.

9. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

9.1 Jede Partei haftet in vollem Umfang für Schäden bei vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit der Partei selbst oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet jede Partei in vollem Umfang bei der Nichteinhaltung von Garantien, bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Produkthaftung.

9.2 Der Lieferant stellt ESL, ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitglieder und Mitarbeiter (die "freigestellten Parteien") von allen Verlusten, Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben jeglicher Art frei, die ESL und ein verbundenes Unternehmen von ESL im Zusammenhang mit diesem Vertrag erleiden oder gegen diese geltend machen.

9.3 Die Haftung jeder Partei für unvorhersehbare, untypische und indirekte Schäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.4 Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass ein Schaden eintritt oder bereits eingetreten ist, die andere Partei schriftlich zu benachrichtigen und alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen oder unverzüglich zu veranlassen, um den Schaden und seine Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten und zu jeder Zeit während der Laufzeit dieses Vertrages alle notwendigen und angemessenen Versicherungen bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die alle üblichen öffentlichen und privaten Risiken abdecken, die mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten und in Bezug auf die

Erbringung der Dienstleistungen verbunden sind, einschließlich in Bezug auf Schäden, die der Lieferant und/oder das Personal des Lieferanten an ESL, den mit ESL verbundenen Unternehmen, Dritten und deren jeweiligem Eigentum verursacht.

10. GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1 ESL gewährt Rechte und/oder Interessen in Bezug auf ihre Marken, Dienstleistungsmarken, Designs, Logos, Urheberrechte, Datenbanken, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen ("IPR") nur, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien in einem separaten Vertrag vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist ESL daher Eigentümerin und Inhaberin aller IPR, die ursprünglich im Eigentum von ESL standen oder sich aus den vertraglichen Leistungen von ESL im Rahmen des Dienstleistungsvertrags ergeben oder damit in Zusammenhang stehen. Der Lieferant hat alle Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die mit dem uneingeschränkten Eigentum von ESL an ihren IPR in Konflikt stehen könnten.
- 10.2 Alle Eigentumsrechte (Medien, soziale Medien, Web Plattformen, etc.) verbleiben bei ESL. Auf vorherige schriftliche Anfrage des Lieferanten kann ESL diese Rechte dem Lieferanten lediglich für den internen Gebrauch zur Verfügung stellen. Jegliche kommerzielle Nutzung der Eigentumsrechte von ESL ist untersagt. Sofern der Lieferant sie für kommerzielle Zwecke nutzen möchte, kann ein spezieller Lizenzvertrag abgeschlossen werden.

11. VERTRAULICHKEIT UND BEKANNTMACHUNGEN

- 11.1 Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ESL keine öffentliche Bekanntmachung über den Vertrag machen. Der Lieferant wird ESL mindestens sieben (7) Kalendertage vor der Veröffentlichung einer solchen Ankündigung schriftlich benachrichtigen und ESL den Wortlaut der vorgeschlagenen Ankündigung zur Verfügung stellen und etwaige Wünsche oder Empfehlungen von ESL bei der Abfassung der Ankündigung angemessen berücksichtigen.
- 11.2 Die Partei, die vertrauliche Informationen erhält ("empfangende Partei") von der Partei, die der anderen Partei vertrauliche Informationen offenlegt ("offenlegende Partei"), hat alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei streng vertraulich zu behandeln und darf sie nicht an Dritte weitergeben, es sei denn
 - 11.2.1 solche vertraulichen Informationen wurden rechtmäßig von einem Dritten erlangt, der nicht durch Gesetze oder Vorschriften oder, nach bestem Wissen der empfangenden Partei, durch vertragliche Verpflichtungen an der Offenlegung solcher vertraulichen Informationen gehindert ist;
 - 11.2.2 solche vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, ohne dass sie vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei verwendet oder davon profitiert hat;
 - 11.2.3 solche vertraulichen Informationen öffentlich zugänglich sind oder später öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 11 verletzt hat;
 - 11.2.4 dies wurde zwischen den Parteien schriftlich vereinbart; oder
 - 11.2.5 die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 11.3 Eine empfangende Partei darf vertrauliche Informationen gegenüber ihren verbundenen Unternehmen und/oder den leitenden Angestellten und Mitarbeitern ihrer verbundenen Unternehmen, Maklern, Kreditgebern, Versicherern, Erfüllungsgehilfen und/oder professionellen Beratern, die schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, offenlegen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht rechtlich zulässig ist und sofern auch ein berechtigtes Interesse an einer solchen Offenlegung besteht.
- 11.4 Die Verpflichtungen der Parteien gemäß Ziffer 11.2. bleiben von der Vertragslaufzeit unberührt und gelten für zwei (2) Jahre nach Ablauf der Vertragslaufzeit in vollem Umfang fort.

12. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 12.1 Der gesamte Vertrag (einschließlich dieser AGB) unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit gilt das Folgende:
- 12.2.1 ESL als Kläger hat das Recht zu wählen, ob
- die Streitigkeiten durch das Landgericht Köln, entschieden werden sollen;
 - ESL eine Klage am Hauptsitz des Lieferanten einreicht; oder
 - die Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges wie folgt endgültig entschieden werden: Alle Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zum Zeitpunkt des Eingangs der Schiedsklage bei der DIS unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Auf Antrag kann ein eingehender Schiedsspruch durch ein nationales Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Köln, Deutschland. Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch ist nicht möglich. Im Schiedsspruch wird auch über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Auf die Streitigkeit ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch. Die Parteien vereinbaren, dass für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Landgericht Köln, zuständig bleibt.
- 12.2.2 Der Lieferant als Kläger ist nur berechtigt, vor dem Landgericht Köln zu klagen, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich, dass die Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden werden sollen.

13. ERKLÄRUNG GEGEN BESTECHUNG UND KORRUPTION

- 13.1 ESL und der Lieferant verurteilen jedwede Form von Korruption. Dementsprechend haben sich die Parteien zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit in Übereinstimmung mit den Gesetzen und nach den höchsten ethischen und moralischen Standards zu verhalten.
- 13.2 Jede Partei erklärt sich hiermit einverstanden und verpflichtet sich, dass sie oder ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter oder Dritte, die in ihrem Namen handeln, bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit anderen Geschäften, an denen die andere Partei beteiligt ist, die geltenden Antikorruptionsgesetze oder internationalen Antikorruptionsstandards einhalten und nicht dagegen verstoßen werden. Jede Partei verpflichtet sich, keiner Person Geld oder einen anderen Vorteil von Wert zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen oder die Zahlung zu genehmigen, um Aufträge zu erhalten, zu behalten oder zu leiten oder um einen anderen unzulässigen Vorteil bei der Durchführung von Geschäften oder Transaktionen mit der anderen Partei zu sichern.
- 13.3 Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis von einem Verstoß oder einem möglichen Verstoß gegen eine der vorstehenden Anforderungen erhält. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber ESL, dafür zu sorgen, dass seine verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit alle geltenden Antikorruptions-/Antibestechungsgesetze einhalten.

14. DATENSCHUTZ

Erhält eine Vertragspartei personenbezogene Daten von der anderen Vertragspartei, so stellt sie sicher, dass sie die Bestimmungen aller anwendbaren Datenschutzgesetze in vollem Umfang einhält und die Daten nur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verarbeitet. Jede Partei stellt die andere Partei von jeglichen Verstößen gegen Datenschutzgesetze frei, die dazu führen, dass letztere für Kosten, Ansprüche oder Ausgaben haftet. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen.

15. HÖHERE GEWALT

Sollte eine der Parteien aufgrund eines Ereignisses wie Krieg, schwere Überschwemmung, Feuer, Taifun, Sturm und Erdbeben, Epidemie, Pandemie und schwere Krankheiten (WHO-Bedrohungseinstufung "sehr hoch"), Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen oder aufgrund anderer Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sein oder sollte die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sich verzögern oder aufgrund anderer Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen, oder in anderen Fällen, die von beiden Parteien gemäß der internationalen Praxis als Ereignis höherer Gewalt anerkannt werden können (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt"), haftet keine Partei gegenüber der anderen für die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen. Im Falle eines solchen Ereignisses höherer Gewalt werden die Parteien in gutem Glauben über Zeitplan Anpassungen oder andere alternative Maßnahmen zur Lösung des Ereignisses höherer Gewalt diskutieren. Sollten diese nicht in zumutbarer Weise durchführbar sein, werden sich die Parteien in angemessener Weise über die gegenseitige Befreiung von ihren vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die von der höheren Gewalt betroffenen Ereignisse einigen.

Die Partei, die sich auf das Ereignis höherer Gewalt beruft, muss nachweisen, dass sie wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu mindern. Sie hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über die zur Minderung der Auswirkungen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und informiert die andere Partei über den Zeitraum, in welchem der Ausfall oder die Verzögerung voraussichtlich andauern wird.

Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses lediglich vorübergehend, so gelten die oben genannten Folgen nur insoweit, als und solange das geltend gemachte Hindernis oder das aufgeführte Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die sich auf diese Klausel berufende Partei behindert. Nach Beendigung des Ereignisses Höherer Gewalt wird die Erfüllung einer ausgesetzten Verpflichtung oder Pflicht unverzüglich wieder aufgenommen.

16. SONSTIGES

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zu Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Jede Partei wird auf die berechtigten Interessen der anderen Partei Rücksicht nehmen.
- 16.2 Zeitangaben im Vertrag beziehen sich auf die Zeitzone der jeweiligen Lieferadresse.
- 16.3 Soweit der Vertrag (einschließlich dieser AGB) der Schriftform bedarf, genügt ein Telefax oder eine E-Mail mit eingescanntem PDF-Anhang, eine bloße E-Mail (Textform) ist nicht ausreichend, es sei denn, dass ein anderer Wille der Parteien anzunehmen ist.
- 16.4 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entstehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 16.5 Der Lieferant wird keine Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte geltend machen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 16.6 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt, es sei denn, dass die Durchführung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen eine unzumutbare Härte für eine oder beide Parteien darstellen würde. Dies gilt auch, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass dieser eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthält. Die Parteien werden eine unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung oder der Lücke entspricht.
- 16.7 Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle zuvor über den Vertragsgegenstand geschlossenen

Absichtserklärungen, Vertragsbedingungen, Kurzvereinbarungen, Gespräche oder Ähnliches zwischen den Parteien und tritt an deren Stelle. Alle mündlichen oder schriftlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Bedingungen und Gewährleistungen, die nicht in diesem Vertrag oder in einer Änderungsvereinbarung zu diesem Vertrag enthalten sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 16.8 Entgegenstehende oder von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichende Bedingungen oder Erklärungen des Lieferanten gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn ESL auf solche Bedingungen oder Erklärungen des Lieferanten ausdrücklich hingewiesen wurde.
- 16.9 Ein Verzicht von ESL auf ein Recht oder einen Anspruch aus dem Vertrag ist nicht als Verzicht auf ein anderes Recht oder einen anderen Anspruch auszulegen.
- 16.10 Sofern hierin nicht anders vereinbart, werden dem Lieferanten im Rahmen des Vertrages keine Optionen jeglicher Art eingeräumt, z.B. ein Matching-Recht, ein Recht zur Erstverhandlung oder ein Recht zur ersten oder letzten Ablehnung.
- 16.11 Durch den Vertrag wird kein Joint Venture zwischen den Parteien geschlossen.